



# Datenschutz - Unsicherheiten abbauen

Die (neue) Datenschutz-Grundverordnung  
– was heißt das für Vereine?



# Agenda

- Historisches zum Datenschutz
- Grundsätzliches zum Datenschutz
- Was hat sich geändert
  - Beispiel des Landesamt für Datenschutzaufsicht
- Umgang mit Fotos
- Was ist zu tun



# Historisches zum Datenschutz

- Eid des Hippokrates (ca. 400 v. Chr)  
„Was auch immer ich bei der Behandlung oder auch unabhängig von der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre, werde ich, soweit es niemals nach außen verbreitet werden darf, verschweigen ... „
- Beichtgeheimnis (13. Jahrhundert)
- Berufsgeheimnisse (Rechtsanwälte, Steuerberater; ...)
- Bankgeheimnis



# Historisches zum Datenschutz

- 1970 Weltweit erstes Datenschutzgesetz in Hessen
- 1983 Volkszählungsurteil des BVerfG  
Seitdem **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**  
**=> Datenschutz Grundrecht**
- 1995 EG-Datenschutzrichtlinie
- 2000 EU-Grundrechtecharta erklärt  
**Schutz personenbezogener Daten zum Grundrecht**
- 2016/18 EU-Datenschutz Grundverordnung



# Grundsätzliches zum Datenschutz

Datenschutz sichert das **Grundrecht** jedes Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung. Jeder soll davor geschützt werden, dass durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten dieses Grundrecht verletzt wird. Er ist notwendig zur **Wahrung der Persönlichkeitsrechte** aller Betroffenen und zum **Schutz der Privatsphäre**.



# Grundsätzliches zum Datenschutz

Datenschutz ist der Schutz personenbezogener Daten vor **Missbrauch, unberechtigter Einsicht oder Verwendung, Änderung oder Verfälschung.**

**Datenschutz = Schutz der Menschen**

≠ Schutz der Daten = Datensicherheit



# Grundsätzliches zum Datenschutz

Art. 4 DS-GVO und § 46 BDSG

„personenbezogene Daten“ (sind) alle **Informationen**, die sich auf eine **identifizierte** oder **identifizierbare natürliche Person** (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die **direkt oder indirekt**, insbesondere mittels **Zuordnung** zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, **identifiziert werden kann**



# Grundsätzliches zum Datenschutz

## Beispiele personenbezogener Daten

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Autokennzeichen
- Mitgliedsnummer
- Spielernummer
- Finanzdaten
- Familienstand
- Telefonnummer
- IP-Adresse ....



# Grundsätzliches zum Datenschutz

## Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Wirksame **Einwilligung** des Betroffenen
- Erforderlichkeit zur **Vertragserfüllung**
- **Rechtliche Verpflichtung** des Verantwortlichen
- Schutz **lebenswichtiger** Interessen
- Wahrnehmung einer Aufgabe, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt
- Wahrung **berechtigter Interessen** des Verantwortlichen



# Grundsätzliches zum Datenschutz

## Wo ist Datenschutz geregelt?

- Datenschutzgesetze
  - EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)
  - Bundesdatenschutzgesetz BDSG
  - (Bayerisches Datenschutzgesetz BayDSG für öffentliche Stellen in Bayern)
- Fachgesetze mit Datenschutzvorschriften
  - Telemediengesetz (TMG), Telekommunikationsgesetz (TKG), etc.
- Satzungen



# Grundsätzliches zum Datenschutz

## Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschriften?

- Verantwortlich ist der Verantwortliche
- Selbstkontrolle durch Datenschutzbeauftragte (wenn vorhanden)
- Fremdkontrolle durch Aufsichtsbehörde für den Datenschutz
  - Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach  
<https://www.lida.bayern.de/>



# Was hat sich geändert

- Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU Datenschutz Grundverordnung.
- Das BDSG wurde angepasst, ist jedoch nachrangig, ebenso die Fachgesetze (TMG, TKG etc.)
- Anwendungsbereich sind „die ganz oder teilweise automatisierte ...sowie ... nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“ (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO)



# Was hat sich geändert

## Rechenschaftspflicht (Art. 5, Abs. 2)

Der Verantwortliche muss die Einhaltung der Vorgaben jederzeit nachweisen können

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit



# Was hat sich geändert

## Rechte der Betroffenen

- Recht auf Auskunft
  - Recht auf Berichtigung
  - Recht auf Löschung und Vergessenwerden
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
  - Recht auf Datenübertragbarkeit
  - Recht auf Widerspruch
  - Recht auf „nicht automatisierte Entscheidung“
  - Recht auf Widerruf einer Einwilligung
- Frist für Auskunftserteilung: **4 Wochen**



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

- Kleiner Sportverein, 200 Mitglieder, erster Vorstand, Kassier sowie ein Schriftführer (Vorstand im Sinne des BGB) und fünf Personen die nach der Übungsleiterpauschale bezahlt werden.
- Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge durch den Kassier.
- Der Verein betreibt eine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, mit Mitgliederfotos.



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Wesentliche Verarbeitungstätigkeiten sind z. B.:

- Lohnabrechnung (über einen externen Dienstleister)
- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Paket eines externen Dienstleisters)
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Beitragsverwaltung



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

**1. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** - Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?

ja (regelmäßige  
Verarbeitung personen-  
bezogener Daten)

nein

## Muster 1: Verein – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

### Verantwortlicher:

TSV Waldermühl e.V.  
Steinbauerstr. 45a  
98123 Sonsthausen

Tel. 0981/123456-0  
E-Mail: [team@waldermuehler-tsv.de](mailto:team@waldermuehler-tsv.de)  
Web: [www.waldermuehler-tsv.de](http://www.waldermuehler-tsv.de)

Vorstand: Dieter Eckbauer-Düppels, geb. 03.12.1952

Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbez. Daten	Kategorie von Empfängern	Drittlands-transfer	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen
Lohnabrechnung (über externen Dienstleister)	Herbert Bauer 0981/123456-1 <a href="mailto:herbert@waldmuehler-tsv.de">herbert@waldmuehler-tsv.de</a>	02.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auszahlung der Löhne/Gehälter</li> <li>Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern</li> </ul>	Beschäftigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name und Adressen der Beschäftigten</li> <li>ggf. Religionszugehörigkeit</li> <li>Eindeutige Kennzahlen zur Steuer/ Sozialabgaben</li> </ul>	Externer Dienstleister	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Mitgliederverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 <a href="mailto:herbert@waldmuehler-tsv.de">herbert@waldmuehler-tsv.de</a>	02.03.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeiten	Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> <li>Name und Adressen</li> <li>Eintrittsdatum</li> <li>Sportbereiche</li> </ul>	Keine	Keine	2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Dienstleister)	Max Meier 0981/123456-0 <a href="mailto:max@waldmuehler-tsv.de">max@waldmuehler-tsv.de</a>	28.02.2018	Außendarstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitglieder</li> <li>Webseitenbesucher</li> </ul>	IP-Adressen	Keine	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen	Siehe IT-Sicherheitskonzept + HTTPS-Verschlüsselung
Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder auf der Webseite	Max Meier 0981/123456-0 <a href="mailto:max@waldmuehler-tsv.de">max@waldmuehler-tsv.de</a>	20.02.2018	Außendarstellung	Mitglieder	Fotos von Vereinstätigkeiten	Keine	Keine	Wenn Einwilligung widerrufen - unverzüglich	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Beitragsverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 <a href="mailto:herbert@waldmuehler-tsv.de">herbert@waldmuehler-tsv.de</a>	22.02.2018	Vereinsfinanzierung	Mitglieder	Bankverbindung	Steuerberater	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

### aus dem IT-Sicherheitskonzept (enthält technische und organisatorische Maßnahmen):

- ✓ Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren
- ✓ Standard-Gruppenverwaltung (z. B. in Windows)
- ✓ Automatische Updates des Browsers aktivieren
- ✓ Aktueller Virens Scanner/Sicherheitssoftware
- ✓ Backups regelmäßig, z. B. einmal wöchentlich auf externe Festplatte
- ✓ Papieraktenvernichtung mit Standard-Shredder



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

2. **Information- und Auskunftspflichten** - Bestehen irgendwelche Informationspflichten?

ja (insb. in der Vereinssatzung und in der Datenschutzerklärung auf der Webseite)

nein



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Zu 2. Informationspflichten

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage
- Speicherdauer
- Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung etc)
- Widerruf der Einwilligung
- Beschwerderecht
- Pflicht zur Bereitstellung der Daten
- *Ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten*
- *Ggf. Drittstaatstransfer*
- *Ggf. Automatisierte Entscheidungsfindung*



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

3. **Datenschutzbeauftragter (DSB)** - Muss vom Verein ein DSB benannt werden?

ja

nein (in der Regel haben weniger als 10  
20 Personen ständig Umgang mit  
personenbezogenen Daten)



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Zu 3. Datenschutzbeauftragter (DSB)

**In der Regel** ist nur dann ein DSB zu benennen, wenn mindestens 10-20 Personen **ständig** mit der **automatisierten** Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

„Ständig beschäftigt“ ist, wer z. B. permanent Mitgliederverwaltung macht.

Nicht „ständig beschäftigt“ ist z.B. wer als Übungsleiter nur mit den Namen seiner Mannschaft umgeht. (z.B. Anwesenheitslisten)



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

4. **Datenschutz-Verpflichtung** - Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?

ja (alle Mitarbeiter gehen mit personenbezogenen Daten um)

nein



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Zu 4. Datenschutz-Verpflichtung

Wie bisher auch sind Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten

[https://datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk\\_kpnr\\_19.pdf](https://datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_19.pdf)



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

5. **Löschen von Daten** - Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?

ja (aber erst nach  
Ablauf gesetzlicher  
Aufbewahrungspflichten)

nein



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

6. **Sicherheit** - Müssen die Daten besonders gesichert werden?

ja

nein (etablierte Standardmaßnahmen genügen, um die Daten effektiv zu schützen)



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

7. **Auftragsverarbeitung** - Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?

ja (sowohl mit dem Hosting-Anbieter als auch mit dem externen Lohnabrechner)

nein



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Zu 7. Auftragsverarbeitung

Hierfür gibt es zahlreiche Muster, sofern nicht der Auftragnehmer ohnehin eine Vereinbarung anbietet.

[Muster des LDA](#)

[Muster der GDD](#)



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Wesentliche DS-GVO-Anforderungen für den Verein

**8. Datenschutzverletzungen** - Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?

ja (aber nur bei relevanten Risiken)

nein



# Was hat sich geändert

## Beispiel des Bay. LDA

### Zu 8. Datenschutzverletzungen

Datenschutzverletzungen sind gemäß Art. 33 DSGVO innerhalb von 72 Stunden bei der Aufsichtsbehörde zu melden, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem **Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen** führt.



# Umgang mit Fotos

## Veröffentlichung von Bildern

- Berechtigtes Interesse bei Vereinsveranstaltungen Bilder zu machen und zu veröffentlichen.
- In der Regel überwiegt das Interesse des Vereins an der Veröffentlichung bei **Fotos im Zusammenhang mit dem Vereinsleben**. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist es erwartbar, dass Bilder gemacht und veröffentlicht werden.



# Umgang mit Fotos

## Veröffentlichung von Bildern

- Bilder von Kindern können nach einer Interessenabwägung gemacht und veröffentlicht werden, aber die Interessen von Kindern müssen besonders beachtet werden.
- Fotos im Zusammenhang mit dem Vereinsleben (z.B. Fußballturnier der F-Jugend, Ausflug der Jugendfeuerwehr, aber auch Kinderbegleitung bei sonstigen Veranstaltungen) und mit etwas Fingerspitzengefühl, dürfen auch dann ohne Einwilligung veröffentlicht werden, wenn (auch) Kinder abgebildet sind.



# Umgang mit Fotos

## Veröffentlichung von Bildern

- In einer Datenschutzordnung festlegen, wann Bilder gemacht und veröffentlicht werden.
- Mit Beitritt werden Vertragsregelungen akzeptiert und sind Rechtsgrundlage dafür, dass Bilder, wie dort beschrieben, gemacht und veröffentlicht werden dürfen.
- Vorsicht: Gilt nur für Vereinsmitglieder! Ansonsten ist eine Einwilligung erforderlich



# Umgang mit Fotos

## Veröffentlichung von Bildern

Darf mein Verein noch Mannschaftsfotos auf der eigenen Vereinshomepage veröffentlichen?

Ja. Grundsätzlich hat ein Verein ein legitimes Interesse daran, Fotos zu veröffentlichen, um z. B. auf der Vereinshomepage über Aktivitäten zu berichten und über den Verein zu informieren – hier konkret über den aktuellen Mannschaftskader. In der Regel ergeben sich daraus auch keine besonderen Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen, d. h. die abgelichteten Spieler und Betreuer. Voraussetzung ist aber eine ausreichende vorherige Information über die geplante Veröffentlichung.



# Umgang mit Fotos

## Veröffentlichung von Bildern

Darf mein Verein Bilder von Spielszenen eines Fußballspiels ohne weitere Voraussetzungen veröffentlichen?

Ja. Bei Fotos, auf denen nicht die einzelne Person, sondern der Charakter der Veranstaltung bzw. des Spiels im Mittelpunkt steht, ist keine Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Voraussetzung ist aber auch hier eine ausreichende vorherige Information über die geplante Veröffentlichung.



# Umgang mit Fotos

## Veröffentlichung von Bildern

### Vereinschronik

Unter künstlerische und literarische Zwecke fallen insbesondere auch Vereinschroniken. Es gelten dann nach Art. 38 BayDSG nur die Vorschriften zum Datengeheimnis und zur Datensicherheit (Medienprivileg). Nicht darunter fallen z.B. bebilderte Berichte über den letzten Vereinsausflug.

- Werden Bilder zu den genannten Zwecken verarbeitet, sind die Regelungen zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung oder zu Betroffenenrechten nicht zu berücksichtigen.



# Umgang mit Fotos

## Veröffentlichung von Bildern

Vereinschroniken sind als "Datenverarbeitung für literarische Zwecke" einzuordnen. Der Großteil der Anforderungen des Datenschutzrechts ist hierfür gar nicht einschlägig (Art. 38 BayDSG). Einwilligungen sind daher hierfür nicht nötig. Bloße Berichte über das Vereinsleben, z. B. auf der Vereins-Homepage, sind zwar in der Regel keine "Literatur", jedoch ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten im üblichen Rahmen in solchen Berichten (z. B. Sport-Ergebnisse, Fotos von Vereinsveranstaltungen) in der Regel gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO zulässig aufgrund des berechtigten Interesses des Vereins an Öffentlichkeitsarbeit.

(Quelle:  
<https://www.lda.bayern.de/de/faq.html> )

Der durch das Datenschutzrecht gewährleistete Schutz personenbezogener Daten endet mit dem Tod der Person. Informationen und Bilder zu bereits verstorbener Personen dürfen deshalb ohne Weiteres in Vereinschroniken verwendet werden.

Soweit die Daten lebender Personen für Chroniken oder Festschriften verarbeitet werden, unterliegt dies ebenso wie die Öffentlichkeitsarbeit dem sog. Medienprivileg. Die Bewahrung und Darstellung der Vereinsgeschichte ist somit nicht durch den Datenschutz eingeschränkt, zu beachten bleibt freilich das allgemeine Zivilrecht.

(Quelle: <https://www.dsgvo-verstehen-bayern.de/vereine/> )



# Was ist zu tun

- Erstellen einer **Datenschutzordnung**
  - Welche Daten werden zu welchem Zweck verarbeitet
  - Wer übermittelt Daten an welche (dritte) Stellen
  - Wer hat auf welche Datenkategorien Zugriff
  - Technisch-organisatorischen Maßnahmen
  - Umgang mit Datenträgern und Kommunikation (USB, Entsorgung, E-Mail, WhatsApp usw.)
  - Umgang mit Datenpannen und Auskunftersuchen
- Trennung von privater und Vereinsdatenverarbeitung
- Ggf. IT-Geräte- und Programmverzeichnis



# Was ist zu tun

## Informationspflichten sicherstellen

- Zum Aufnahmeantrag und ggf. auf Webseite

## Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

- Bestandsaufnahme (Wo werden welche Daten von wem mit welchen Programmen verarbeitet?)
- Überprüfung und Aktualisierung bestehender Verarbeitungen



# Was ist zu tun

## Auftragsverarbeitung

- Bestandsaufnahme (Wo werden Daten von Dritten verarbeitet?)
- Anpassung alter bzw. Abschluss neuer Vereinbarungen

## Sicherstellung der Betroffenenrechte



## Weitere Infos

- Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht  
[https://www.lida.bayern.de/de/thema\\_vereine.html](https://www.lida.bayern.de/de/thema_vereine.html)  
[https://www.lida.bayern.de/media/veroeffentlichungen/FAQ\\_Bilder\\_und\\_Verein.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/veroeffentlichungen/FAQ_Bilder_und_Verein.pdf)
- Informationen des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration  
<https://www.dsgvo-verstehen-bayern.de/vereine/>



## Weitere Infos

- Orientierungshilfen der baden-württembergischen Datenschutzaufsichtsbehörde

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutzthemen/>

- Broschüre

Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine

ISBN 978-3406716621



# Vielen Dank!

**Elisabeth Mayer**

Gemeinsame Datenschutzbeauftragte  
Landkreis Regensburg

Der Vortrag gibt die persönliche Auffassung der  
Verfasserin wieder und stellt keine Rechtsberatung dar.